

Satzung der Stiftung Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Erforschung der Entwicklungen in Politik und Gesellschaft, in Wirtschaft, Recht und Kultur der Länder Osteuropas, des Kaukasus und Zentralasiens sowie ihrer internationalen Verflechtungen.
- (2) Zur Erfüllung ihres Zwecks gründet und betreibt die Stiftung insbesondere ein Forschungsinstitut in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH (die **„gGmbH“**), soweit hierfür (einschließlich der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses nach § 10 Sätze 1 bis 5) ausreichende Mittel vorhanden sind, und gibt Mittel an die gGmbH im Sinne des § 58 Nr. 1 AO weiter. Die gGmbH nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, anwendungsorientierte Grundlagenforschung zu betreiben;
 - den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern, z.B. durch Vergabe von Stipendien, wobei die Allgemeinheit über die Förderungsvergabe und die Vergaberichtlinien durch entsprechende Veröffentlichungen zu unterrichten ist;
 - Wissen der Öffentlichkeit zeitnah in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen;
 - mit Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen, die gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften bzw. Anstalten des öffentlichen Rechts sind, in nationalem und internationalem Rahmen zusammen zu arbeiten.

In jedem Falle wird die Stiftung Wissen, über die gGmbH oder unabhängig davon, der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, z.B. über die Einrichtung einer Internetpräsenz.

Die Stiftung achtet die Freiheit der Wissenschaft und Forschung.

- (3) Der erste Gesellschaftsvertrag der gGmbH hat im Wesentlichen dem in **Anlage 1**

zu dieser Satzung enthaltenen Entwurf zu entsprechen. Die Stiftung hat sicherzustellen, dass die in §§ 2, 3, 4 und 11 des Gesellschaftsvertrags der gGmbH (vgl. Anlage 1) enthaltenen Regelungsgrundsätze unverändert bleiben und die gGmbH nur innerhalb ihres Gesellschaftszwecks tätig wird.

- (4) Die Stiftung hat jederzeit ihre Eigenschaft als beherrschendes Unternehmen der gGmbH im Sinne des § 17 AktG beizubehalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten sowie wertbeständig und ertragbringend anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind („Zustiftungen“). Die Stiftung darf Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Vermögen zuführen.

§ 5 Verwendung von Zuwendungen und Erträgen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck
 1. aus Zuwendungen, insbesondere solchen der Bundesrepublik Deutschland, die nicht als Zustiftungen geleistet werden;
 2. aus Erträgen des Stiftungsvermögens; und
 3. aus Einkünften, die anlässlich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben anfallen.
- (2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Stiftungsleistungen oder die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat, der die Funktion des Vorstands im Sinne der §§ 86, 26 BGB ausübt.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats haften gegenüber der Stiftung bei Wahrnehmung

ihrer Organfunktion nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats üben ihr Amt unentgeltlich aus. Sie erhalten Ersatz ihrer angemessenen Auslagen, soweit hierfür ausreichende Mittel vorhanden sind.

§ 7 Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus

1. einem/einer Vertreter/-in des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland so- wie einem/einer Vertreter/-in des Bundeskanzleramts der Bundesrepublik Deutschland; und
2. zwei Mitgliedern des Deutschen Bundestages, die von dessen Auswärtigem Ausschuss für die Dauer der jeweils laufenden Wahlperiode des Deutschen Bundestages bis zur Benennung von Nachfolgern durch den Auswärtigen Ausschuss in der folgenden Wahlperiode benannt werden. Erneute Benennung ist möglich.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats nach Abs. 1 sollen für eine Amtsperiode von jeweils fünf Jahren bis zu drei weitere Mitglieder, die in der Regel Wissenschaftler/-innen sein sollen, hinzuwählen. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Hochschulrektorenkonferenz, die Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V. und der Wissenschaftliche Beirat der gGmbH (vgl. § 11 der Anlage 1) können hierzu Vorschläge machen. Erneute Berufung ist möglich.

- (3) Die von den Behörden nach Abs. 1 Nr. 1 als Vertreter benannten Stiftungsratsmitglieder können von ihren jeweiligen Behörden jederzeit durch andere Vertreter ersetzt werden. Die nach Abs. 1 Nr. 2 benannten Mitglieder des Deutschen Bundestages können bei vor-zeitigem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag oder aus sonstigen sachlichen Gründen durch andere vom Auswärtigen Ausschuss benannte Mitglieder ersetzt werden. Die nach Abs. 2 hinzugewählten Mitglieder können bei Verstoß gegen die Interessen der Stiftung durch mehrheitliche Entscheidung des Stiftungsrats abberufen werden.

- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Dessen/deren Stellvertreter/-in ist der/die Vertreter/-in des Auswärtigen Amts nach Abs. 1 Nr. 1.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats, Vertretung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsrat hat für die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung in sämtlichen Angelegenheiten. Er hat insbesondere die Funktion der Stiftung als Gesellschafter der gGmbH wahrzunehmen und die der Stiftung zustehenden Gesellschafterrechte auszuüben.
- (2) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seinen

Vorsitzenden/seine Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.

(3) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über folgende Gegenstände:

1. Änderung der Satzung;
2. Auflösung der Stiftung;
3. Feststellung des Jahresabschlusses;
4. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers;
5. Verträge über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte;
6. Verträge über die Anstellung von Personal der Stiftung;
7. Jegliche sonstigen Verträge oder Geschäfte der Stiftung mit einem Volumen von mehr als EUR 10.000;
8. Ausübung von Gesellschafterrechten in der gGmbH.

Der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende, ist- mit Wirkung lediglich im Innenverhältnis verpflichtet, vor Vertretungshandlungen betreffend Gegenstände nach Nm. 4 bis 8 einen zustimmenden Stiftungsratsbeschluss einzuholen. Die Zustimmung kann auch pauschal für eine Gruppe von Geschäften erteilt werden. Der Stiftungsrat kann weitere Gegenstände für zustimmungsbedürftig erklären.

§ 9 Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/-in, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Stiftungsratsmitglied beantragt wird, mindestens jedoch einmal im Jahr. Zu den Sitzungen können der/die Geschäftsführer/-innen und der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats der gGmbH beratend hinzugezogen werden.
- (2) Der Stiftungsrat ist mindestens in Textform gemäß § 126b BGB (d.h. insbesondere schriftlich, per Fax oder E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wocheneinzuberufen.
- (3) Im Falle der Verhinderung können sich Stiftungsratsmitglieder nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 durch Angehörige ihrer Verwaltungen aufgrund mindestens in Textform ausgestellter Vollmacht vertreten lassen.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (5) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleich-

heit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Ergänzend

1. bedürfen Beschlüsse nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Stiftungsrats;
 2. bedürfen Beschlüsse nach § 8 Abs. 3 Nr. 8 der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Stiftungsrats, soweit (i) die Änderung des Gesellschaftsvertrags der gGmbH, (ii) die Auflösung der gGmbH oder (iii) ein Beschluss nach § 8 Abs. 6 Satz 5 oder Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags der gGmbH (vgl. Anlage 1) betroffen ist;
 3. dürfen Beschlüsse nach § 8 Abs. 3 nicht gegen die Stimme eines der Stiftungsratsmitglieder nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 gefasst werden; dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 8 Abs. 3 Nr. 8, soweit diese die Genehmigung der mittelfristigen Forschungsplanung nach § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der gGmbH (vgl. Anlage 1) betreffen.
- (6) Beschlüsse des Stiftungsrats können unter Verzicht auf Erfordernisse der Einberufung und/oder Abhaltung einer Versammlung (z.B. im Wege einer Telefonkonferenz oder im schriftlichen Verfahren) gefasst werden, wenn sämtliche Stiftungsratsmitglieder hierzu ihr Einverständnis erklären. Die Bestimmungen der Satzung über Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse bleiben hiervon unberührt.
- (7) Jegliche Versammlung und Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden oder einem von diesem bestimmten Protokollführer zu protokollieren. Das Protokoll ist den Stiftungsratsmitgliedern im Anschluss in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- (8) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Rechnungslegung

Der Stiftungsrat hat bis zum 31. Mai jedes Jahres den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen, der den handelsrechtlichen Grundsätzen für kleine Kapitalgesellschaften genügen muss. Der Stiftungsrat kann sich dazu der Unterstützung eines Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe bedienen. Der vom Stiftungsrat aufgestellte Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Dabei ist der Prüfungsauftrag auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu erweitern. Der Jahresabschluss ist, gemäß vorstehendem Satz geprüft und mit einem Bestätigungsvermerk versehen, Gegenstand der Entscheidung des Stiftungsrates über die Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses. Er ist innerhalb von acht Monaten nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Entfaltet die gGmbH nachhaltig keine Geschäftstätigkeit oder wird die

gGmbH liquidiert, kann die Rechnungslegung der Stiftung abweichend von vorstehendem Satz 1 durch Jahresrechnung nach den Grundsätzen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung nebst Vermögensübersicht erfolgen und deren Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer abweichend von vorstehendem Satz 3 entfallen. Die Regelungen im vorstehenden Satz 5 gelten in diesem Falle entsprechend, der Jahresabschluss ist aber bereits innerhalb von vier Monaten nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres aufzustellen und der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

- (1) Beschlüsse des Stiftungsrats zur Änderung dieser Satzung und zur Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Zudem sind die genannten Beschlüsse dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts einzuholen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Übergangsregelungen

Bis zur Wahl der ersten Mitglieder nach § 7 Abs. 2 besteht der Stiftungsrat aus den Mitgliedern nach § 7 Abs. 1 und - hinsichtlich der Mitglieder nach § 7 Abs. 1 - bis zur Benennung der ersten Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 aus den Mitgliedern nach § 7 Abs. 1 Nr. 1.

Berlin, den 17.08.2016

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Markus Ederer
Staatssekretär des Auswärtigen Amts